

SEMINARE 2009

MitarbeiterInnen

19.08.2009, Aachen

Abrechnung in PKH - Sachen

Uhrzeit: 15:00 - 18:00 Uhr

Ort: Berufsschule Lothringer Str.

Referenten: RA Manfred Dickau,
AC o. RA Walter Strüder, AC

Kostenbeitrag: 50,- € (inkl. MwSt.)

16.09.2009, Düren

Abrechnung in OWi- & Strafrechtsangelegenheiten

Uhrzeit: 15:00 - 18:00 Uhr

Ort: Berufskolleg Euskirchener Str.

Referenten: RA Manfred Dickau,
AC o. RA Walter Strüder, AC

Kostenbeitrag: 50,- € (inkl. MwSt.)

18.11.2009, Aachen

Abrechnung nach dem neuen Familienrecht

Uhrzeit: 15:00 - 18:00 Uhr

Ort: Berufsschule Lothringer Str.

Referenten: RA Manfred Dickau,
AC o. RA Walter Strüder, AC

Kostenbeitrag: 50,- € (inkl. MwSt.)

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61

Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7

Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de

www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener Anwaltverein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

RA Franz-Josef Joußen, Vorsitzender

f-jj: Franz-Josef Joußen

bp: Bianca Peters

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit,

© 2009 AAV

Kreation, Layout & Realisierung

GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen

info@GmeetsD.de

Tel.: +49(0)241 / 767 11



**ZWEIFACH
EINFACH BESSER.**

**AUS NETCOLOGNE UND *accom*
WIRD NETAACHEN.**

AUS DER REGION. FÜR DIE REGION.
Infos: 0800-2222 333 oder www.netaachen.de



INHALT

Seite 2
SEMINARE
GESCHÄFTSSTELLE
IMPRESSUM

Seite 3
INHALT
EDITORIAL
Frau Peters, Mitglied des Vorstands, Pressesprecherin
REDAKTION

Seite 4-8
IM INTERVIEW:
Ministerialdirigent Heinz-Leo Holten zu aktuellen Vorhaben des Justizministeriums NRW im Bereich der Strafrechtspflege
Herr Koll, Rechtsanwalt

Seite 9
ADHÄSIONSVORFAHREN -
Rechte & Interessen des Verletzten
Frau Hennen, Rechtsanwältin

Seite 10-11
ANEKDOTEN
Auszug aus der Verabschiedungsrede,
Herr Schwörer, RiAG

Seite 12-13
AKTUELLES | NEWS

Seite 14-15
RVG - ECHE
Interessante Kostenentscheidungen der Gerichte
Frau Willms, Rechtsanwältin

Seite 16-17
VERANSTALTUNGEN

Seite 18
KOLUMNE:
"Deutschen-Diskriminierung"
ANA-ZAR - Anwaltsnachrichten
Ausländer- & Asylrecht,
Heft 2/2009
Herr Hofmann, Rechtsanwalt

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

„60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten“
ist das Motto des diesjährigen 60. Deutschen Anwaltstages (DAT) in Braunschweig, der vom 21.-23.05.2009 veranstaltet wird.

Zugleich laufen die Vorbereitungen für den DAT in Aachen im nächsten Jahr bereits auf Hochtouren. Von den Abendveranstaltungen, angefangen mit dem sogenannten "Get together" am Mittwochabend, über den Festabend bis hin zu den Fachveranstaltungen wie z. B. die Tagung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften, dem DAV - Rednerwettbewerb oder dem Gespräch des DAV - Präsidenten mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltvereine oder dem kulturellen Rahmenprogramm gibt es jede Menge zu organisieren.

Protokollgemäß ist natürlich auch die Zentralveranstaltung zu planen, die unter anderem vorsieht, Grußworte der Bundesministerin der Justiz, des DAV - Präsidenten, des Oberbürgermeisters und weiterer prominenter Redner zu hören. Wie bereits mitgeteilt, werden Tagungsorte unter anderem das Eurogress, die Erholungsgesellschaft sowie das Kasteel Vaalsbroek sein.

Auf diesen besonderen Anlass dürfen wir uns alle bereits heute freuen!

Das Programm und weitere nützliche Infos zum diesjährigen Anwaltstag in Braunschweig finden Sie unter: www.anwaltverein.de/DAT.

Zurzeit sind wir noch mit der Mottosuche für den DAT in Aachen befasst. Sollten Sie, liebe Mitglieder, noch Vorschläge für ein Motto haben, wären wir für eine baldige Übersendung an die Geschäftsstelle sehr dankbar.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihre
Bianca Peters
Mitglied des Vorstands / Pressesprecherin



Ministerialdirigent Heinz-Leo Holten zu aktuellen Vorhaben des Justizministeriums NRW im Bereich der Strafrechtspflege

Heinz-Leo Holten, Ministerialdirigent seit 11 Jahren im Justizministerium des Landes NRW, seit 2002 Leiter der Abteilung Strafrechtspflege. Zuvor war er Richter und Staatsanwalt, und von 2004 bis zum Wechsel ins Ministerium Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

Auch in dieser Ausgabe möchten wir unsere Mitgliedschaft über aktuelle Vorhaben des Justizministeriums NRW informieren. Der AAV führte zu diesem Zwecke ein Gespräch mit Herrn Ministerialdirigenten Heinz-Leo Holten, Leiter der Abteilung für Strafrechtspflege im Justizministerium NRW in Düsseldorf.

Die derzeit aus Sicht der Anwaltschaft interessantesten Vorhaben auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind zum einen eine Gesetzesinitiative des Landes NRW zur Neuregelung der strafprozessualen Wiederaufnahmevorschriften, sowie die Kampagne zur Stärkung des Adhäsionsverfahrens.

AAV:

Herr Holten, ich möchte mit Ihnen über aktuelle Gesetzgebungsvorhaben bzw. Initiativen des Justizministeriums NRW im Bereich des Strafrechts sprechen. Bitte schildern Sie kurz die aus Ihrer Sicht wichtigsten aktuellen Vorhaben.

H.-L. Holten:

Das aus meiner Sicht derzeit bedeutsamste - auf einer Initiative Nordrhein-Westfalens und Hamburgs beruhende - Gesetzgebungsvorhaben ist der vom Bundesrat bei dem Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts. Er erweitert die Wiederaufnahmemöglichkeiten zu Ungunsten des Angeklagten, der vom Vorwurf des Mordes, eines ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Tötungsverbrechens nach dem Völkerstrafgesetzbuch oder einer mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahndenden Anstiftung zu diesen Straftaten freigesprochen worden ist. Eine Wiederaufnahme soll dann zulässig sein, wenn neue, zum Zeitpunkt des Freispruchs nicht vorhandene technische Ermittlungsmethoden nachträglich zu der Erkenntnis führen, dass das freisprechende Urteil falsch ist.

Ein weiteres wichtiges Vorhaben des Justizmi-

nisteriums ist die Stärkung des Adhäsionsverfahrens, das entgegen der gesetzgeberischen Intention nach wie vor ein Schattendasein führt. Zur Verbesserung der Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten und Vorteile des Adhäsionsverfahrens haben wir eine Informationskampagne unter dem Motto "2 in 1" gestartet. Wie groß das Interesse daran ist, zeigt schon der Umstand, dass binnen kürzester Zeit mehr als 100.000 Exemplare des erstellten Faltschreibens bei den nordrhein-westfälischen Polizeibehörden abgefragt worden sind.

AAV:

Kommen wir zunächst zur Änderung der Wiederaufnahmevorschriften. Da die Neuregelung ja eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen ermöglichen soll, verstößt der Gesetzentwurf nicht gegen Artikel 103 Abs. 3 GG?

H.-L. Holten:

Nein! Nach unserer Überzeugung lässt unsere Verfassung eine solche Gesetzesänderung zu.

Der in Artikel 103 Abs. 3 GG niedergelegte Grundsatz "ne bis in idem" ist ein hohes Gut. Wer sich als Bürger in einem - nicht selten langen und öffentlichkeitswirksamen - Strafprozess verant-

wortet hat, soll nach rechtskräftigem Abschluss darauf vertrauen dürfen, dass dieses Kapitel endgültig abgeschlossen ist. Allerdings wird dieser Grundsatz schon nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen durch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens durchbrochen. Ich darf auf § 362 StPO hinweisen, der die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten regelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die bestehenden Wiederaufnahmemöglichkeiten behutsam zu erweitern, und zwar nur in den eingangs genannten Fällen schwerster Kriminalität, vor allem bei Mord.

Verfassungsrechtlich betrachtet, sind Eingriffe in den Gewährleistungsbereich von Artikel 103 Abs. 3 GG nicht schlechthin unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht versteht Artikel 103 Abs. 3 GG als Basisgarantie, die einer Weiterentwicklung offen stehe. Für den verfassungsrechtlich festgelegten Basisgehalt bestimmend sind vorrangig die Vorgaben der Grundrechte, des Verhältnismäßigkeits- und des Vertrauensprinzips sowie die Erfordernisse des seinerseits rechtsstaatlich fundierten strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes. Die "Austarierung" dieser Bestimmungselemente erfolgt in einer Abwägung. Dabei sind die für Artikel 103 Abs. 3 GG typischen Verschränkungen - Rechtssicherheit einerseits, materielle Gerechtigkeit andererseits - beachtlich.

Eingriffe müssen durch verfassungsrechtlich anerkannte Belange gerechtfertigt sein, die der in Artikel 103 Abs. 3 GG mit Vorrang ausgestatteten Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit in einer bestimmten Abwägungssituation vorgehen. Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn das Festhalten an der Rechtskraft des Urteils zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde.

Wir halten es als Ergebnis unserer gründlichen Abwägung für unerträglich, einen zu Unrecht erfolgten rechtskräftigen Freispruch bei Straftaten wie Mord und Völkermord hinzunehmen, wenn neue, zum Zeitpunkt des Freispruchs nicht vorhandene technische Ermittlungsmethoden im Nachhinein belegen, dass der Freigesprochene der Täter war. Denn der Schutz des Menschenlebens nimmt in unserer Rechtsordnung den höchsten Rang ein. Morddelikte sind dementsprechend die schwersten Straftaten, die das Strafrecht kennt. Sie unterliegen daher der absoluten Strafandrohung und verjähren nicht. In diesen ganz besonderen Fällen ist es gerechtfertigt, dass Belange der Rechtssicherheit hinter der ma-

teriellen Rechtssicherheit zurücktreten.

AAV:

Anlass für die Initiative des Justizministeriums NRW war ein Mordfall in Düsseldorf, bei dem der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde, zwischenzeitig durch DNA-Analyse aber ein eindeutiger Tatnachweis geführt werden könnte. Ist da nicht der Vorwurf berechtigt, dass der Gesetzgeber immer mehr „Einzelfallgesetzgebung“ im Bereich des Strafrechts betreibt (Stichwort: Autobahnmautdaten/ "Brummi-Mörder")?

H.-L. Holten:

Es ist richtig, dass ein Mordfall in Düsseldorf Ausgangspunkt unserer intensiven Überlegungen und Prüfungen war, die dann in die Gesetzesinitiative Hamburgs und Nordrhein-Westfalens mündeten. Der Gesetzentwurf regelt aber natürlich nicht den besagten Einzelfall. Vielmehr gilt der angestrebte neue Wiederaufnahmegrund - wie es sich für ein die Strafprozessordnung änderndes Gesetz gehört - abstrakt und allgemein.

Angesichts des rasanten Fortschritts in der wissenschaftlichen Kriminaltechnik ist damit zu rechnen, dass es nicht bei dem Düsseldorfer Ausgangsfall bleiben wird. Man muss sich hier vor Augen führen, dass bundesweit pro Jahr im Durchschnitt immerhin 13 Angeklagte vom Vorwurf des Mordes freigesprochen werden.

AAV:

Wäre in diesem konkreten Mordfall nicht auch das Rückwirkungsverbot des Artikel 103 Abs. 2 GG betroffen, da der Freispruch vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgte?

H.-L. Holten:

Das für den strafrechtlichen Gesetzgeber geltende Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ist nicht betroffen. Das Verbot besagt, dass niemand aufgrund eines Gesetzes bestraft werden darf, das zur Zeit der Tat noch nicht in Kraft war, und dass niemand schärfer bestraft werden darf, als zur Zeit der Tat vorgesehen. Verboten ist danach nur die rückwirkende Anwendung neuen materiellen Rechts zu Ungunsten des Täters, also die rückwirkende Schaffung oder Verschärfung von Strafgesetzen. Erfasst wird also das gesamte materielle Strafrecht, nicht aber das Verfahrensrecht.

Bei dem Gesetzentwurf geht es nicht darum, eine neue Strafnorm zu schaffen oder eine bestehen-

de Strafnorm zu verschärfen. Beabsichtigt ist vielmehr eine Änderung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Wiederaufnahmerechts.

AAV:
Grundlegende Vorstellung des Gesetzesentwurfs ist die verbesserte DNA-Analyse. Im Gesetzesentwurf heisst es bezüglich der neuen Tatsachen/Beweismittel wie folgt:

„wenn auf der Grundlage neuer, wissenschaftlich anerkannter technischer Untersuchungsmethoden neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden ...“. Wieso formuliert man nicht z.B. „wenn aufgrund DNA-Analyse neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden“? An welche anderen wissenschaftlich anerkannten technischen Methoden ist gedacht worden?

H.-L. Holten:

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich bewusst nicht auf die DNA-Analyse, um im Sinne allgemein, abstrakter Formulierung offen für Weiterentwicklungen auch in anderen forensisch bedeutsamen Bereichen zu sein. In welchen Bereichen sich solche zukünftig ergeben könnten, vermag ich heute nicht abzuschätzen.

AAV:

In diesem Zusammenhang, wieso sollen die neuen Beweismittel auf technische Untersuchungsmethoden beschränkt werden? Was ist mit anderen wissenschaftlich anerkannten Methoden (z.B. im psychologischen / psychiatrischen Bereich)?

H.-L. Holten:

Andere wissenschaftlich anerkannte Methoden, insbesondere solche im psychologischen oder psychiatrischen Bereich sind nicht geeignet, neue Sachbeweise zu produzieren. Nur um solche geht es uns mit dem Gesetzesentwurf. Wir haben deshalb die vorgesehene neue Wiederaufnahmebestimmung bewusst eng gefasst.

AAV:

Die Formulierung ist so gewählt, dass bei Sachverständigengutachten auch ein neues Gutachten zur gleichen Beweisfrage als neues Beweismittel behandelt wird, sofern der Sachverständige neue Untersuchungsmethoden verwendet. Soll es diesbezüglich – bezogen auf den DNA-Beweis – ausreichen, dass der Sachverständige zwar die gleiche Methode verwendet, diese aufgrund technischer Neuerungen aber verfeinert wurde (also sich z.B. durch

die Untersuchung einer größeren Anzahl von Systemen der DNA lediglich die Wahrscheinlichkeit erhöht)?

H.-L. Holten:

Das sehe ich anders. In der Begründung des Gesetzesentwurfs ist ausgeführt, dass die bloße Verfeinerung einer Untersuchungsmethode nur dann einschlägig sein kann, wenn sie zwar im Grundsatz bekannt war, aber erst nachträglich auf Grund ihrer Verbesserung verwertbare Beweise zu produzieren vermag. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht jede Verfeinerung einer bereits eingesetzten Untersuchungsmethode ausreicht.

AAV:

Wer soll – bezogen auf die Neuregelung - die Frage entscheiden, was wissenschaftlich anerkannt ist?

H.-L. Holten:

Das mit der Sache befasste Gericht.

AAV:

Da die Technik immer weiter schreitet, wird es immer neue Erkenntnisse geben. Der Rechtsgedanke, welcher der Wiederaufnahme zugrunde liegt, ist der, dass die Rechtskraft von Fehlurteilen zu Lasten eines Angeklagten bei Vorliegen neuer Beweismittel im Sinne der Gerechtigkeit durchbrochen wird.

Die bisherige Regelung des § 362 StPO zeigt aber deutlich, dass eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten die Rechtssicherheit zu Gunsten der Gerechtigkeit nur dann durchbrechen soll, wenn im Rahmen der Urteilsfindung Fälschungen, Falschaussagen oder Amtspflichtverletzungen vorgekommen sind, also dann, wenn rechtswidrig auf den Prozess der Wahrheitsfindung eingewirkt wurde, bzw. dann, wenn der Angeklagte aus freiem Entschluss seines Willens der Gerechtigkeit den Vorzug geben will, mit anderen Worten sich seiner Rechtssicherheit begibt. Wird durch die beabsichtigte Neuregelung nicht die Rechtsicherheit – die auch ein „schuldiger“ Bürger irgendwann erwarten darf - in einem Maße beeinträchtigt, die nicht mehr hinnehmbar ist?

H.-L. Holten:

Das sehe ich nicht. Es geht um ganz wenige Fälle, nämlich um zu Unrecht erfolgte Freisprüche von schwersten Straftaten wie Mord und Völkermord. Der hohe Wert eines Menschenlebens und die besondere Verwerflichkeit der Tat rechtfertigen

es unter den sehr eng gefassten Voraussetzungen des Gesetzentwurfs, dass hier die Rechtsicherheit hinter der materiellen Gerechtigkeit zurücktritt. Mord und Völkermord sowie die weiteren in dem Gesetzentwurf genannten Straftaten sind mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden und unterliegen keiner Verjährung. Solange der Täter nicht verurteilt ist, tritt mangels Verjährung kein Rechtsfriede ein. Das Vertrauen des freigesprochenen Mörders in den Bestand des Urteils muss deshalb bei der verfassungsrechtlichen Abwägung gegenüber der Gerechtigkeit im Einzelfall zurücktreten. Ich halte es für schlicht unerträglich, dass der Freigesprochene trotz eines seine Täterschaft sicher belegenden Sachbeweises für seine Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Versuchen Sie einmal den Angehörigen des Tatopfers den Umstand zu erklären, dass sie dem dringend Verdächtigen täglich auf der Straße begegnen, dieser aber - obwohl Mord nicht verjährt - nicht mehr belangt werden kann.

AAV:

Eine spitze Frage zum Schluss: Wenn durch die Neuregelung ein Teil der Rechtssicherheit im Strafprozess zu Gunsten der Gerechtigkeit aufgegeben wird, wann schaffen wir die Verjährungsvorschriften, die Zeugnisverweigerungsrechte und die Beweisverbote ab?

H.-L. Holten:

Bei Mord ist die Verjährung bereits seit fast 30 Jahren aus gutem Grunde abgeschafft. Darüber hinaus hat die Gesetzesinitiative mit den von Ihnen angesprochenen Punkten nichts zu tun. Es geht - wie Sie wissen - nicht um die Beschneidung prozessualer Rechte, sondern darum, das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit in ganz wenigen, überaus sensiblen Fällen schwerster Straftaten unter sehr engen Voraussetzungen aufzulösen. Dieses Anliegen in die Nähe des Untergangs des Rechtsstaates zu rücken, geht an der Sache vorbei. Im Übrigen relativiert ein Blick über die Landesgrenze nicht selten eine hitzig geführte Debatte. Beispielhaft möchte ich deshalb Österreich ansprechen. Dort genügt gemäß § 355 Nr. 2 öStPO schon das Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel für eine erneute Strafverfolgung des freigesprochenen Angeklagten. Einzige materielle Voraussetzung ist, dass die Tat noch nicht verjährt ist. Auch in Österreich hat der Grundsatz "ne bis in idem" Verfassungsrang. Aus österreichischer Sicht dürfte unsere - notwendige - Diskussion über die Frage des "Ob" einer Wiederaufnahme

eines Mordverfahrens ebenso wie die dafür vorgesehenen hohen Hürden kaum verständlich sein.

AAV:

Herr Holten, kommen wir nun zum zweiten aktuellen Vorhaben des Justizministeriums NRW, der Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Wird mit der beabsichtigten „Stärkung“ des Adhäsionsverfahrens der Strafprozess in der Praxis nicht zusätzlich mit systemfremden Fragen belastet?

H.-L. Holten:

Der Gesetzgeber selbst würde diese Frage mit einem klaren "Nein!" beantworten. Das Adhäsionsverfahren ist seit mehr als sechs Jahrzehnten in der Strafprozessordnung vorgesehen, also fester Bestandteil unseres Rechtssystems. Im Übrigen ist die Stärkung des Adhäsionsverfahrens von Gesetzes wegen gewollt. Mit Gesetzesänderungen von 1986 und 2004 hat der Gesetzgeber gezielt versucht, die Praxisrelevanz des Verfahrens zu erhöhen.

AAV:

Das Adhäsionsverfahren wird ja auch von Anwälten immer wieder beantragt, stößt aber vor allen Dingen in der Richterschaft auf wenig Gegenliebe, da es Mehraufwand für die Strafrichter bedeutet. Wie wollen Sie die Richterschaft von einer vermehrten Anwendung des Adhäsionsverfahrens überzeugen?

H.-L. Holten:

Da ist in der Tat noch einige Überzeugungsarbeit zu leisten. Wir haben damit bereits begonnen, etwa indem wir spezielle Fortbildungen anbieten, die auch gut angenommen werden. Weitere Maßnahmen werden folgen. Dabei setze ich auch auf die Anwaltschaft und deren nachdrückliches Hinwirken auf die Durchführung von Adhäsionsverfahren. Mit dem DAV stehen wir da in engem Kontakt.

AAV:

Muss man nicht befürchten, dass durch eine Stärkung des Adhäsionsverfahrens die Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff., 154 ff. StPO beeinträchtigt werden und damit die Möglichkeiten einer sinnvollen Beschränkung des Verfahrensstoffes zur Verkürzung von Strafverfahren?

H.-L. Holten:

Das sehe ich so nicht. Stärkung des Adhäsionsverfahrens bedeutet nicht, dieses Verfahren auch

dann anzuwenden zu wollen, wo es keinen Sinn macht. Bietet sich eine Beschränkung des Verfahrens an, wird ein Strafrichter sie vornehmen. Ist Folge dieser Beschränkung, dass über den Adhäsionsantrag insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil nicht ohne erheblich verfahrensverzögernde Erhebungen entschieden werden kann, wird sich der Antrag zu einer Entscheidung im Strafverfahren nicht eignen. Das Gericht wird dann die Möglichkeit eines Grund- oder Teilverurteils prüfen und verneinendenfalls ganz von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen.

AAV:
Schon jetzt kann man in der Praxis gelegentlich erleben, wie das Institut der Nebenklage mitunter für sachfremde Ziele des Verletzten instrumentalisiert wird. Besteht nicht die Gefahr, dass finanzielle Interessen der Geschädigten die Wahrheitsfindung im Strafprozess beeinträchtigen?

H.-L. Holten:
Eine solche Gefahr sehe ich nicht. Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung werden das zu verhindern wissen.

AAV:
Strafprozessrecht ist historisch betrachtet öf-

fentliches Recht und dient dem Schutz des Angeklagten vor Eingriffen des Staates. In jüngerer Zeit sind verschiedene Paradigmenwechsel zu beobachten, von Repression zur Prävention und nun auch vom "Täterschutz" zum "Opferschutz". Kann das alles in die Strafprozessordnung integriert werden, die doch eigentlich dem Schutz des Angeklagten dient?

H.-L. Holten:
Fraglos enthält die Strafprozessordnung zahlreiche Vorschriften, die dem Schutz des Angeklagten dienen. Insgesamt betrachtet regelt die Strafprozessordnung aber schlicht das Ermittlungs- und das Strafverfahren. Das Opfer einer Straftat ist in seiner Funktion als Zeuge oder Nebenkläger Subjekt des Verfahrens. Dass auch seine Rechte - übrigens auch die Pflichten - in der StPO geregelt werden, versteht sich für mich von selbst.

AAV:
Herr Holten, ich darf mich an dieser Stelle recht herzlich im Namen des Aachener Anwaltvereines für dieses überaus informative Gespräch bedanken. Wir würden uns freuen, auch in Zukunft auf diesem Wege einen Ausblick auf aktuelle Vorhaben des Justizministeriums NRW zu bekommen!

Dieses Interview führte Rechtsanwalt Thomas Koll

Diktiergeräte & -Reparaturservice · Bürokommunikation · Kopiersysteme · Meisterwerkstatt · Laserdrucker · Faxgeräte · Multifunktionsgeräte



AKTION:
10,- € Rabatt
auf Reparaturen/
Service etc.
Diktiergeräte*
*15.04 bis 15.07.2009



Ihr Spezialist für Diktiergeräte und -systeme

30 Jahre Erfahrung in -analoger- Diktiertechnik



**BÜROTECHNIK
KAMPS GmbH**

Der Service macht den Unterschied
Beratung · Vertrieb · Service

Grabenstraße 25 Tel. 02403 889758 www.bt-kamps.de
52249 Eschweiler Fax 02403 889759 info@bt-kamps.de

Diktiergeräte & -Reparaturservice · Bürokommunikation · Kopiersysteme · Meisterwerkstatt · Laserdrucker · Faxgeräte · Multifunktionsgeräte

ADHÄSIONSVERFAHREN -

Rechte und Interessen des Verletzten

Das Adhäsionsverfahren ist, trotz der Erleichterungen durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 (u.a. Möglichkeit des Adhäsionsantrages gegen Heranwachsende), unter Kollegen und Kolleginnen nicht sehr beliebt und führt eher ein Schattendasein im Kanzleialltag. Nicht zuletzt auch wegen der anhaltenden Zurückhaltung der Richter, sich mit dem Thema zu befassen. Seit dem Opferrechtsreformgesetz von 2004 kann das Gericht von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag jedoch nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 406 StPO absehen. Die Möglichkeit einer Teil-, Anerkenntnis- oder Grundentscheidung über den Anspruch ist ausdrücklich erwähnt.

Von Seiten der Verteidigung hat seit jeher eigentlich nichts gegen die Bereitschaft zu einer Adhäsionsregelung bzw. zu einer Anregung einer Adhäsionsregelung bestanden, denn einen besseren Strafmilderungsgrund kann man in der Hauptverhandlung als Verteidiger kaum finden als den Hinweis auf die Bereitschaft des Angeklagten, Schadensersatz und ggf. Schmerzensgeld zu zahlen.

Für den Fall der Vertretung eines Verletzten möchte ich jedoch vorab schon einmal festhalten, dass die Möglichkeit, einen Adhäsionsantrag zu stellen, immer dann erwogen werden sollte, wenn der Mandant an einer möglichst zügigen Abwicklung interessiert ist. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch oft die Möglichkeit eines günstigen Vergleichs, an dem die Verteidigung wiederum wegen der Strafbemessung Interesse haben dürfte.

Darüber hinaus sollten Mandanten auch über weitere Vorteile des Adhäsionsantrages informiert sein:

- Wegfall des Gerichtskostenvorschusses mit entsprechendem Kostenrisiko beim Zivilverfahren,
- der Zeugenbeweis ist im Strafverfahren erheblich erleichtert,
- die Wartezeiten bei Zivilverfahren sind eindeutig länger als im Strafverfahren,
- Doppelbelastung von zwei getrennten Verfahren fällt weg,

- keine Gefahr der divergierenden Entscheidungen von Strafgericht und Zivilgericht.

Trotzdem halte ich persönlich das Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche der Verletzten für ungeeignet und auch überflüssig. Als Vertreterin von Verletzten im Strafprozeß liegt mein Interesse natürlich darin, eine möglichst hohe Entschädigung für meine Mandanten zu bekommen. Die Auffassung von Strafrichtern und Zivilrichtern über ein angemessen hohes Schmerzensgeld z.B. gehen immer noch sehr auseinander. Strafrichter sind meistens der Ansicht, den Angeklagten durch die verhängte Strafe als angemessen bestraft anzusehen. Das Schmerzensgeld im Rahmen der Adhäsion fällt also in der Regel eher mager aus. Die Zivilrechtsprechung dagegen geht, anders als die Strafgerichte, davon aus, dass bei vorsätzlichen Straftaten dem Genugtuungsbedürfnis der Geschädigten durch ein tat- und schuldangemessenes Schmerzensgeld Rechnung zu tragen ist, und zwar unabhängig von der Höhe der im Strafverfahren verhängten Strafe.

Den Schmerzensgeldanspruch im Strafverfahren geltend zu machen, könnte unter Umständen auch den Eindruck erwecken, dass es den Verletzten vor allem um eine „Bereicherung“ geht. Nicht unerheblich für die Vertretung von Nebenklägern ist sicher auch der Aspekt, dass der Anschein vermieden werden sollte, durch eine Zahlung könne die Tat de facto „wiedergutmacht“ werden. Trotz des Argumentes der Doppelbelastung durch zwei getrennte Prozesse darf auch nicht vergessen werden, dass das Zivilgericht die Zeugenaussagen im Wege des Urkundsbeweises einführen kann und dies auch in den meisten Fällen tut. Eine erneute Aussage ist in der Regel also nicht erforderlich. Die Verteidigungsbereitschaft und –möglichkeit ist für den Angeklagten nach einer bereits erfolgten Verurteilung zudem sehr reduziert, so dass eine Zivilprozeß zügig beendet werden kann.

Zum Abschluß noch die finanzielle Seite: das Betreiben des Adhäsionsverfahrens ist durchaus lohnenswert. In erster Instanz fällt nach Nr. 4143 VV RVG der zweifache Satz aus § 13 RVG an.

Rechtsanwältin Dorothea Hennen,
Aachen

ANEKDOTE

Es war einmal ein kleines Amtsgericht in dem Ort E. Hinter dem Gebäude befand sich ein schöner Obstgarten mit einer Wiese, die natürlich ab und zu gemäht werden mußte. Der zuständige Wachtmeister machte dies regelmäßig mit großer Freude, hatte er doch von der Justizverwaltung hierfür einen Rasenmäher, der mit einem Benzinmotor betrieben wurde, spendiert bekommen.

Nach etwa acht Jahren war dieser Rasenmäher defekt. Der Wachtmeister meldete dies pflichtbewusst, woraufhin sich zwei Herren der Oberfinanzdirektion in K. aufmachten und den Wachtmeister auf- bzw. den Rasenmäher untersuchten. Sie stellten fest, dass der Rasenmäher defekt war.

Die Herren nahmen das Gerät mit nach K. und überstellten es einem Sachverständigen. Dieser kam in einem schriftlichen Gutachten zu der Erkenntnis, dass der Rasenmäher defekt war und empfahl eine Reparatur. Das Gutachten war teuer, die durchgeführte Reparatur dagegen ausgesprochen billig: sie kostete nur geringfügig mehr als ein neuer Rasenmäher.

Zwei Herren vom Oberlandesgericht in K. brachten nun eigenhändig dem Wachtmeister das reparierte Gerät. Dieser lehnte ab, wollte unbedingt einen neuen Rasenmäher haben und drohte mit einem Bericht an den Landesrechnungshof. Die Herren fuhren wieder ab – mit dem Rasenmäher, dessen ferneres Schicksal unbekannt ist. Die Justizverwaltung kaufte schließlich nach umfangreichen bürokratischen Vorbereitungen einen neuen Rasenmäher. Die zwei Herren des Oberlandesgerichts in K. traten erneut die Reise nach E. an und brachten ihn dem Wachtmeister. Zuvor hatten sie jedoch überlegt, wie solch unerfreuliche Ereignisse in Zukunft vermieden werden konnten.

Sie suchten eine Vorschrift, und sie fanden sie.

Es war ihnen nämlich aufgefallen, daß der Rasenmäher nicht nur vier Räder sondern auch einen Benzinmotor hatte, er also ein Kraftfahrzeug im Sinne vieler, vieler Vorschriften war.



ANEKDOTE

Sie legten dem verdutzten Wachtmeister also ein Formular mit einer „Belehrung für die Führer von dienstlichen Kraftfahrzeugen“ vor, verlasen laut die einzelnen Punkte und baten nach jedem Punkt um seine Zustimmung. Aus dem folgenden Gespräch sollen nur einige Einzelheiten wiedergegeben werden:

„Der Führer eines Kraftfahrzeugen hat sich stets an die Straßenverkehrsordnung zu halten, insbesondere die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten strikt zu beachten,“

Der Wachtmeister war einverstanden, er war kein Rowdy und kein Mann der Hektik.

„Das Fahrtziel ist auf kürzestem Wege anzufahren, alle Umwege sind zu unterlassen.“

Der Wachtmeister war einverstanden. Er hatte nicht die Absicht, auch noch den Rasen des nahegelegenen Stadtgartens zu mähen.

„Die Mitnahme betriebsfremder Personen, insbesondere von Anhaltern, ist verboten.“

Der Wachtmeister war einverstanden. Auf dem Rasenmäher war es eng und von Anhalterinnen war schließlich nicht die Rede.

„Alle 1000 km ist der Ölstand zu kontrollieren.“

Der Wachtmeister war einverstanden. Im Kopf überschlug er, dass die nächste Ölstandskontrolle nach der Pensionierung seiner Enkel fällig wäre. Er lächelte. Die Herren von der Justizverwaltung stutzen: das Lächeln erschien ihnen subversiv. Sie zogen sich zur Beratung zurück und ersetzten die Worte „1000 km“ durch „zwei Stunden“. Auch hiermit hatte der Wachtmeister kein Problem.

„Jeglicher Alkoholgenuss vor oder während der Fahrt ist strikt untersagt.“

Der Wachtmeister runzelte die Stirn.

„Soll das bedeuten, daß ich beim Rasenmähen keine Flasche Bier mehr trinken darf?“

Die Herren sahen sich an.

„So ist es“, sprachen sie.

„Dann unterschreibe ich die Belehrung nicht.“

„Und wenn Sie sie nicht unterschreiben, bekommen Sie ein Disziplinarverfahren an den Hals.“

Der Wachtmeister war nicht dumm. Er unterschrieb, allerdings setzte er vor seinen Namen in krakeliger Schrift die Buchstaben *u.V.* – *unter Vorbehalt*. Die Herren vom Oberlandesgericht in K, steckten die Erklärung ein, sie hielten die schlecht lesbaren Buchstaben für einen Vornamen. Und so waren alle zufrieden: das OLG in K. hatte wieder bewiesen, wie sinnvoll Vorschriften waren, der Wachtmeister mähte an sonnigen Nachmittagen seinen Rasen und genehmigte sich hierbei ab und zu eine Flasche Bier.

Und wenn der Rasenmäher nicht defekt ist, mäht er heute noch.

Auszug aus der Verabschiedungsrede von RiAG Schwörer in Eschweiler,
(Der Vorgang ist durch Urkunden belegbar)

AKTUELLES

Neu: DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht

Der DAV wird zum März 2009 eine zentrale Service-Hotline zum Gebührenrecht einrichten. Unter der gebührenfreien Telefonnummer **0800 1 328 328** erhalten dann Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des FORUM Junge Anwaltschaft Orientierungshilfe im Gebührenrecht. Die Hotline ist jeweils von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo-Fr)** sowie von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo-Do)** erreichbar. Um den Service in Anspruch nehmen zu können, sollten die Anrufer ihre Mitgliedsnummer parat haben. Die sechsstellige Mitgliedsnummer findet man auf dem Mitgliedsausweis oder auf dem Adressticket des Anwaltsblatts oder der Advice.

Fortführung der DAV-Werbekampagne

Die DAV-Werbekampagne ist in ihr viertes Jahr gestartet. Vergangene Woche erschienen bereits Textanzeigen im „Spiegel“ und „Stern“ zum Thema Bankenkrise. Das erste neue Bildmotiv 2009 wirbt für die anwaltliche Beratung im Bereich der Vorsorge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden als Berater vorgestellt, die nicht nur bei akuten juristischen Problemen, sondern auch präventiv, vorsorgend, tätig sind.

Die Anzeige erschien am 5. März im „Stern“ und am 9. März im „Spiegel“. Das neue Motiv können Sie sich unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbun/werbekampagne/galerie> anschauen.

Im Rahmen der DAV-Werbekampagne erscheinen 2009 voraussichtlich 37 DAV-Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften. Geplant sind Schaltungen im „Spiegel“, „Stern“, „Handwerk Magazin“ sowie in der „BamS“ und der „Süddeutschen Zeitung“. Außerdem wird dieses Jahr von April bis Ende Oktober mit Postern in ICE-Zügen für die anwaltliche Rechtsberatung geworben. Geplant ist darüber hinaus ein Kinospot, der sich auch für virales Marketing per Internet eignen soll. Dieser Kinospot kann voraussichtlich auch von örtlichen Anwaltvereinen für eigene Werbung genutzt werden. Die Nutzung würde – wie alle Werbeaktivitäten im Layout der DAV-Werbekampagne – vom Deutschen Anwaltverein mit 50 % der vor Ort anfallenden Kosten bezuschusst werden.

Die Beteiligung der örtlichen Anwaltvereine war im vergangenen Jahr so groß wie nie zuvor. Insgesamt 44 Anwaltvereine nutzten die Kampagne für eigene Werbung. Dieses Jahr waren es schon fünf. Der an die Vereine ausgezahlte Werbekostenzuschuss lag 2008 bei rund 203.500 €. Einige Beispiele hierfür können Sie sich unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/anzeigenpool> anschauen. Den Anzeigenpool mit den Motiven für örtliche Anwaltvereine finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/anzeigenpool/anzeigen-fuer-anwaltvereine>.

Aktualisierung der DAV-Webseite im Bereich „Interessenvertretung“

Im Zuge der Neuerungen, die im letzten Jahr in die BRAO und das RVG Einzug gehalten haben, hat der DAV seine Webseite im Bereich Interessenvertretung/Schwerpunkte aktualisiert. Das Angebot an Informationen zu den Themen Anwaltsgebühren, Vergütungsvereinbarungen und Erfolgshonorar, die Sie über die DAV-Webseite abrufen können, hat sich dadurch erweitert. Wir halten für Sie nicht nur Wissenswertes hierzu bereit, sondern sagen Ihnen auch, wo Sie zum Beispiel Musterverträge zu Vergütungsvereinbarungen, insbesondere zum Erfolgshonorar auffinden können. Die von RA Norbert Schneider für die DAV-Webseite erstellten Muster für Vergütungsvereinbarungen werden derzeit aufgrund der gesetzlichen Änderungen überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Demnächst finden Sie die „neuen“ Mustervereinbarungen in gleicher Weise wie bisher auf der DAV-Webseite.

AKTUELLES

Durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. 1 2008, 2585) wurde das familiengerichtliche Verfahren grundlegend reformiert und auch das RVG an vielen Stellen geändert. Obwohl das FGG-RG erst am 1. September 2009 in Kraft tritt, können Sie sich bereits jetzt im Einzelnen über die betroffenen RVG-Änderungen auf der DAV-Webseite informieren (23. Änderung des RVG).

Wir halten Sie zudem über den vom Bundesrat am 10. Oktober 2008 vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts (BT-Drs.16/10997) mit seinen möglichen Auswirkungen auf das anwaltliche Vergütungsrecht auf dem Laufenden. Hierzu hat mittlerweile auch die Bundesregierung kritisch Stellung genommen. Hier die Adresse der aktualisierten Seiten: "<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/schwerpunkte>".

Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Wer in einem Strafverfahren als Angeklagter rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wird, darf später wegen des gleichen Tatvorwurfs weder erneut strafrechtlich verfolgt noch belangt werden. Dieser unmittelbar im Grundgesetz (Art. 103 Abs. 3) niedergelegte Grundsatz „ne bis in idem“ (lat. nicht zweimal in derselben Sache) kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch eine so genannte Wiederaufnahme des Verfahrens durchbrochen werden (§§ 359 ff. StPO). Neue Erkenntnisse rechtfertigen nach geltendem Recht keine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten – der Staat soll vielmehr alle Erkenntnismöglichkeiten für die erste Anklageerhebung und Verhandlung ausschöpfen und sich nicht nachträglich auf neue Ermittlungsergebnisse berufen können.

Derzeit berät der Bundestag einen Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/7957), der zum Ziel hat, die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten auch zuzulassen, „wenn auf der Grundlage neuer, wissenschaftlich anerkannter technischer Untersuchungsmethoden, die bei Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht zur Verfügung standen, neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zur Überführung des Freigesprochenen geeignet sind.“ Diese neue Wiederaufnahmemöglichkeit soll beschränkt werden auf Fälle des vollendeten Mordes, Völkermordes, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechens gegen eine Person oder wegen der mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahndenden vollendeten Anstiftung zu einer dieser Taten. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beabsichtigt, zu dem Gesetzentwurf am 18. März 2009 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der DAV sieht in der beabsichtigten Gesetzesänderung einen Systembruch im Prozessrecht, da bislang neue Erkenntnisse nur eine Wiederaufnahme zugunsten, nicht aber zuungunsten eines Angeklagten ermöglichten. Auch das Problem, dass nachträglich neue wissenschaftliche Techniken zur Verfügung stünden, ist nicht neu, wie die in Deutschland Anfang des 20. Jahrhunderts, also nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung eingeführte Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren) zeigt. Warum gerade die DNA-Analyse eine Neuregelung rechtfertigen soll, ist auch deshalb fraglich, weil sie nur anzeigt, dass eine Person etwas berührt hat und insofern ein bloßes Indiz ist, das allein keinen Beweis einer Täterschaft erbringen könne. Bei der vorgesehenen Wiederaufnahmemöglichkeit muss der wirklich unschuldige und freigesprochene Bürger jederzeit bei technischen Neuerungen mit einem erneuten Verfahren rechnen.

Ein verfassungsrechtlich legitimes Bedürfnis für eine Erweiterung der überkommenen Wiederaufnahmegründe ist nicht erkennbar (im Jahr 2003 erfolgten in 9 Strafverfahren wegen Mordes Freisprüche, 2007 geschah das in 17). Der Entwurf ist daher nicht mit Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen.

Das Bundesministerium der Justiz teilt diese Bedenken, weist in einem internen Papier sogar ausdrücklich auf die Position des DAV hin (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 4/2009 aus Januar 2009, abrufbar unter: "<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-09/SN4.pdf>").

ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

1.) KOSTENERSTATTUNG:

Kosten eines vorprozessualen Privatsachverständigen:

Der BGH entschied mit Beschluss vom 14.10.2008 (VI ZB 16/08), dass ein Anspruch auf Erstattung von Kosten eines vorprozessual beauftragten Privatsachverständigen auch dann bestehen kann, wenn bei Erteilung des Gutachtauftrages ausreichende Anhaltspunkte für einen versuchten Versicherungsbetrug gegeben waren. Im vorliegenden Fall zeigte das im Einzelnen nicht angegriffene Gutachten auf, dass Ersatz von Schäden begehrt wurde, die durch den Unfall nicht entstanden sein können.



2.) VERFAHRENSGEBÜHR:

Begriff der notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung:

Der BGH legte im Beschluss vom 02.10.2008 – I ZB 111/07 – fest, dass dann, wenn der Berufungsklagende nach Einlegung und Begründung des Rechtsmittels dessen Zurückweisung beantragt, die dadurch entstehenden Anwaltsgebühren auch dann notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind, wenn der Berufungsklagende sich mit der Berufungsbegründung nicht inhaltlich auseinandergesetzt hat.

3.) LÄNGENZUSCHLAG:

Berechnung der Hauptverhandlungsdauer:

Mit Beschluss vom 17.04.2008, Az. 1 Ws 74/08, legte das OLG Dresden fest, dass für die Berechnung der für die Gewährung eines Längenzuschlages für den Pflichtverteidiger maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer grundsätzlich der in der Ladung bestimmte Zeitpunkt maßgebend ist.

4.) ANWALTSVERGÜTUNG:

Bestimmung des Gegenstandswertes:

Laut BGH (Beschluss vom 25.09.2008, Az. VI ZB 99/07) wird zur Bestimmung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit der Wert einer nicht beschiedenen Hilfsaufrechnung dem Wert der Klageforderung nicht hinzugerechnet.

5.) KOSTENERSTATTUNGSANSPRUCH:

Erfüllung durch Vorschusszahlung:

Laut Beschluss des OLG Nürnberg vom 21.10.2008 – Az. 9 WF 1251/08 – kann der Einwand der Erfüllung eines Kostenerstattungsanspruches durch Prozesskostenvorschusszahlungen im Wege der Vollstreckungsabwehrklage geltend gemacht werden, wenn die Erfüllungswirkung zwischen den Parteien treitig ist. Prozesskostenvorschusszahlungen dienen auch zur Deckung der Kosten des Empfängers, die er nach der späteren Kostenentscheidung nicht erstattet bekommt.

6.) KOSTENERSTATTUNG:

Anspruch einer juristischen Person auf Ersatz des Verdienstaufalles:

Der BGH legt mit Beschluss vom 02.12.2008 – Az. VI ZB 63/07 – fest, dass einer juristischen Person wegen der Teilnahme ihres Geschäftsführers an einem Gerichtstermin ein Anspruch auf Verdienstaufall zustehen kann.



7.) DOKUMENTENPAUSCHALE:

Keine Pauschale für Pflichtverteidiger:

Das OLG Düsseldorf meint im Beschluss vom 06.03.2008 (Az. III-3 Es 72/08), dass ein Rechtsanwalt nach Nr. 7000 Nr. 2 VV RVG für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten je Partei 2,50 € erhalten soll. Diese Regelung, die ersichtlich auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant zugeschnitten sei, greife aber nicht im Verhältnis zwischen Pflichtverteidiger und Staatskasse.

Hinweis:

Dies wird bei Hartung / Römermann / Schons, RVG, 2. Auflage, § 46 Randnummer 46 und Nr. 7000 VV RVG Randnummer 17 anders gesehen!

JURISTISCHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

2. Halbjahr 2009

25.08.2009, Aachen

Einführung in das Bankrecht

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,

Justizzentrum,

Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Martin Speicher, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,

55,- € für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

55,-€ für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

10.09.2009, Aachen

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Uhrzeit:

09:00 - 16:30 Uhr

Ort:

AGIT-Technologiezentrum am

Europaplatz,

Dennewartstr. 25-27

Referent:

RA Dietrich Boewer, Köln

Kostenbeitrag:

140,- € für Mitglieder,

160,- € für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt., Skript & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

Justizzentrum,

Adalbertsteinweg 92

Referent:

Dipl.-Ing. Michael Zingel, Architekt

(von der IHK Aachen öffentl.

bestellter & vereidigter Sach-

verständiger für Schäden an

Gebäuden, Fachkraft für Ar-

beitssicherheit, Sicherheit-

und Gesundheitsschutzkoor-

ordinator nach Baustellen VO,

Lehrbeauftragter für Schäden

an Gebäuden an der FH

Aachen, BdB, Architekten-

kammer, VDSI)

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,

55,- € für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

28.08.2009, Aachen

Reformen des Versorgungsausgleiches und des Zugewinnausgleiches

Uhrzeit:

09:00 - 16:30 Uhr

Ort:

AGIT-Technologiezentrum am

Europaplatz,

Dennewartstr. 25-27

Referent:

RA Jörn Hauß, Duisburg und RA

Dr. Walter Kogel, AC

Kostenbeitrag:

140,- € für Mitglieder,

160,- € für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt., Skript & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

18.09.2009 &

25.09.2009, Aachen

Gutdeutsch: Familienrechtliche Berechnungen, AufbauSeminar für Fortgeschrittene

Uhrzeit:

14:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Computerraum der Viktoria-

schule,

Warmweierstr. 2-8

Referent:

RiAG Thomas Ulmer, Kerpen &

RiAG Hans Kemmerling,

Bergheim

Kostenbeitrag:

165,- € für beide Tage,

125,- € für einen Tag

(jew. inkl. MwSt. & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

02.10.2009, Aachen

Aktuelles Unterhaltsrecht unter Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung sowie das neue Familienverfahrensrecht

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgäste-

haus Colynshof,

Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

Richter Rita Crynen, OLG Köln

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,

95,- € für Nichtmitglieder

(inkl. MwSt. & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

02.09.2009, Aachen

Einführung in das Ehescheidungsverfahren sowie den Zugewinnausgleich

Uhrzeit:

15:00 - 17:30 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,

Justizzentrum,

Adalbertsteinweg 92

Referent:

RAin Ruth Handelsmann, FAin f.

FamR. und Mediatorin, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,

30.09.2009, Aachen

Bautechnik für Juristen in Aachen

Uhrzeit:

14:00 - 18:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,

07.10.2009, Aachen

Einführung in das Transportrecht

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,

Justizzentrum,

Adalbertsteinweg 92

JURISTISCHE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

2. Halbjahr 2009

Referent:

RA Thomas Betzer, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

14.10.2009, Aachen

Einführung in das Sorge- und Umgangsrecht

Uhrzeit:

15:00 - 17:30 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Ralph Schmitz, FA f. FamR.
und Mediator, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

28.10.2009, Aachen

Professionelle Abrechnung nach RVG unter Einbeziehung des neuen Rechts der Vergütungsvereinbarung

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

AGIT-Technologiezentrum am
Europaplatz,
Dennewartstr. 25-27

Referent:

RA und Notar Herbert P. Schons,
Duisburg

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt., Skript & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

30.10.2009, Aachen

Neuerungen durch die Erbschaftsteuer 2009

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgästehaus Colynshof,
Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

RA Dr. Guido Holler, FA f.
Steuerrecht, Düsseldorf

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt., Skript & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

04.11.2009, Aachen

Der Anwalt im Steuerrecht I

- Diese Fortbildungsveranstaltung betrachtet den Anwaltsberuf in der Rechtsform als Einzelanwalt, Sozietät (GbR) oder Partnergesellschaft aus Sicht des Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- & Steuerverfahrensrechts.

Es werden die relevanten Grundlagen für Berufseinsteiger vermittelt und anhand von praktischen Beispielen erläutert. Es ist besonders geeignet für junge Kolleginnen und Kollegen sowie Neulinge im Steuerrecht.

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA & Steuerberater Erik Roeth,
Langerwehe

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

11.11.2009, Aachen

Der Anwalt im Steuerrecht II

-Einführung in die Büroorganisation und in das Rechnungswesen, Buchführung-

Uhrzeit:

16:00 - 19:00 Uhr

Ort:

Anwaltszimmer D 1.318,
Justizzentrum,
Adalbertsteinweg 92

Referent:

RA Walter Schreiber, FA f.
Steuerrecht, AC

Kostenbeitrag:

45,- € für Mitglieder,
55,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt.)

§ 15 FAO - fähig

20.11.2009, Aachen

Unterhaltsrechtliche Berechnungen anhand von Beispielfällen unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung

Uhrzeit:

14:00 - 18:30 Uhr

Ort:

Europäisches Jugendgästehaus, Colynshof,
Maria-Theresia-Allee 260

Referent:

RA Karl-Heinz Döbelstein, FA f.
FamR, AC

Kostenbeitrag:

90,- € für Mitglieder,
95,- € für Nichtmitglieder
(inkl. MwSt. & Verpflegung)

§ 15 FAO - fähig

04.12.2009, Aachen

9. Aachener interdisziplinäres Verkehrssymposium, Thema: "Faktor Mensch bei Verkehrsunfällen"

Kostenbeitrag:

keine Seminargebühr,
§ 15 FAO - fähig

KOLUMNE AUS DER

ANA-ZAR, Anwaltsnachrichten
Ausländer- & Asylrecht, Heft 2 | 2009 | Seite 9

Standpunkt

Deutschen-Diskriminierung

Europarecht macht frei. Manchmal freier als deutsches Recht. Migrationsrechtler wissen das. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben in Deutschland mehr Rechte, als sie unser Parlament den eigenen Staatsbürgern zugesteht.

Ein Beispiel:

Juan aus Spanien reist mit seiner Ehefrau Juanita, die aus Belize stammt, von dort nach Deutschland. Beide wollen hier leben und arbeiten. Juanita hat kein Visum, obwohl sie eigentlich eines bräuchte. Deutsch kann Juanita nicht. Macht nichts.

Beide sind Freizügigkeitsberechtigte.

Deutschland darf ihnen weder den Sprachtest abverlangen noch an die Einreise ohne Visum negative Konsequenzen knüpfen.

Anders wäre es, wenn Juanita im Ausland Fritz aus Berlin geheiratet hätte und danach ohne Visum und Sprachkenntnisse einreiste. Dann verlangte man von ihr die Rückreise, die Beantragung eines Visums und den vorherigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Warum ist das so?

Weil für Juan europäisches Recht gilt. Dies sorgt sich mehr um die Verwirklichung von Ansprüchen. Europäisches Recht wird ausgelegt von Richterinnen und Richtern, die in Luxemburg zumeist selbst Migranten sind.

Für Fritz soll (angeblich) nur deutsches Recht gelten. Das sorgt sich eher um die Verneigung vor dem Hute Geßlers, als um Anspruchserfüllung.

Die EU - Kommission hatte schon zu Beginn des Jahrtausends vorgeschlagen, europaweit festzulegen, dass solche "umgekehrte Diskriminierung" nicht mehr zulässig sei. Ein paar EU - Staaten waren dagegen. Mittenmang dabei die Bundesregierung. Deutsche Gerichte haben zumeist nichts gegen solchen Gleichheitsverstoß. Ein bedenklicher Befund. Eigentlich sollte Verwaltungsgerichtsbarkeit den Bürger vor obrigkeitlicher Willkür schützen.

Wir werden dieses Thema auf dem Deutschen Anwaltstag 2009 in Braunschweig aufgreifen und auch überprüfen, ob dies überhaupt verfassungsrechtlich und europarechtlich (noch) zulässig ist.

Wir Bürger müssen uns fragen, warum wir es unseren Abgeordneten in Berlin erlauben, dass sie uns im eigenen Land gegenüber Ausländern diskriminieren.

Bald ist wieder Bundestagswahl.
Drum wäge gut, wer wählt!

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Das darf doch nicht wahr sein! RA-MICRO schafft die Kauflizenzgebühren ab!

Kanzlei-Software: Kurz-Check
vergleichen sie ihre bisherige Software mit der neuen "All-inclusive" Lösung von RA-MICRO!

01	Alle Software-Neu-Entwicklungen im Preis enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
02	24-Stunden Notfallhotline auf 2 Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
03	Anwendersupport auf über 20 Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
04	Optimale, kompetente Betreuung vor Ort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
05	Anwender-Unterstützung durch kostenloses E-Learning und E-TV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
06	Optional mit Diktiersoftware schon ab 5,- Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
07	Keine Einmal-Lizenzgebühr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08	Full-Service-Entgelt-Pauschale, schon ab 29,- Euro monatlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE Ihre alte Software

Sofort umsteigen und sparen!

Haben wir ihr Interesse geweckt, und Sie bitten um eine unverbindliche Vorführung und Beratung?
Fax -Antwort an: 02204 - 989270

Kanzlei, Ansprechpartner

Anschrift, Telefon

ORDIM-99

